

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 319

Potsdam, 17.05.2018

Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren

Präambel

Die wissenschaftliche und praxisorientierte Fachkräfteausbildung gehört zu den klassischen Kernaufgaben der Fachhochschulen. Indem sie eine wachsende und zunehmend heterogene Gruppe von Studierenden auf wissenschaftlicher Basis anwendungsorientiert aus- bzw. weiter- bilden, übernehmen sie wesentliche Aufgaben im Bildungs-, Wissenschafts- und Innovationssystem¹. Forschung und Transfer haben in den zurückliegenden Jahren auch an Fachhochschulen deutlich an Bedeutung gewonnen und tragen zu ihrer fachlichen und strukturellen Profilierung bei. Zur Übernahme dieser Aufgaben sind neue Instrumente und strukturelle Reformen erforderlich. Hierzu zählt die Möglichkeit der Hochschulen, Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung („Forschungsprofessuren“) einzurichten, die das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) eröffnet. Forschungsstarken Professorinnen und Professoren stehen damit die notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung, die zur Übernahme von profildbildenden Forschungsaufgaben erforderlich sind. Forschungsprofessuren sind ein Element zur Etablierung von sogenannten Schwerpunktprofessuren, die der Wissenschaftsrat fordert.

Zur Stärkung der Profilbildung und der Personalentwicklung hat die Fachhochschule Potsdam (FHP) auf der Grundlage von § 47 Abs. 3 BbgHG vom 28. April 2014 am 03.12.2017 die Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren an der FHP erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

- (1) Die Satzung regelt die Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung an den Fachbereichen und an der FHP.
- (2) Aufgabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung ist es, die Forschungsschwerpunkte der Hochschule durch geeignete Vorhaben auszubauen, oder neue Profile von strategischer Bedeutung zu entwickeln.
- (3) Die Vergabe von Forschungsprofessuren ist auch im Rahmen von Transferprojekten mit hohem Innovationsgrad möglich. Die Vergabe erfolgt im Benehmen mit dem MWFK.
- (4) Den Forschungsprofessuren kommt eine besondere Verantwortung beim Einwerben von Forschungsmitteln in kompetitiven Verfahren, insbesondere der EU und des Bundes, zu. Darüber hinaus wird eine Erhöhung der Einwerbungen bei der DFG oder vergleichbaren Förderinstitutionen angestrebt.
- (5) Im Zuge der Forschungstätigkeit ist der wissenschaftliche Nachwuchs zu fördern. Hierzu sind geeignete Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen.
- (6) Forschungsprofessuren tragen in besonderem Maße zur Vernetzung der FHP mit anderen Forschungseinrichtungen bei.
- (7) Forschungsprofessuren fördern an der FHP kooperative Promotionen. Sie beteiligen sich hierzu am Aufbau und der Weiterentwicklung von Promotionskollegien und schöpfen die Instrumente aus, die das Land Brandenburg für kooperative Promotionen entwickelt.

¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen. Drs. 5637-16, 21.10.2016

Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 319 vom 17.05.2018

- (8) Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung sollen Forschungs- und Transferaktivitäten umfassend in die Lehre der FHP einbringen und nach Möglichkeit inter-/transdisziplinäre Ansätze fördern.
- (9) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung hat die Grundsätze der FHP zur Gleichstellung und Familienförderung zu beachten.

§ 2 Rahmenbedingungen für die Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung

- (1) Die Vergabe einer Professur mit dem Schwerpunkt Forschung im Sinne dieser Satzung erfolgt in der Regel ausschließlich an berufene Professoren der FHP.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren, die in einem Dienstverhältnis mit der FHP stehen und weder abgeordnet oder beurlaubt sind und den Nachweis der Erfüllung der Dienstpflichten nach §42 (1) BbgHG erbringen.
- (3) Das Lehrdeputat beträgt 9 bis 12 SWS und richtet sich nach § 6 der Lehrverpflichtungsverordnung (LehrVV) des Landes Brandenburgs.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung wird unter Berücksichtigung von § 47 Abs. 3 BbgHG festgelegt.
- (5) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung erfolgt grundsätzlich befristet. Die maximale Dauer der Vergabe beträgt 5 Jahre.
- (6) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung berührt nicht die Rechte eines Professors bei der Vergabe eines Forschungssemesters gemäß § 37 (4) BbgHG.
- (7) Weitere Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Dienstverhältnisse und Funktionsbeschreibung von Professuren ergeben sich gemäß § 42 Abs. 3 BbgHG. Der Rahmen wird durch § 8 und 9 Lehrverpflichtungsverordnung bestimmt.

§ 3 Lehrkompensation

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten sowie zur Sicherstellung der zukünftigen Finanzierung der FHP ist im Regelfall eine Kompensation der Lehre mit Haushalts- und/oder Drittmitteln erforderlich.
- (2) Art und Umfang der Kompensation wird im Einzelfall in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Präsidentin/Präsident, Dekanin/Dekan und der jeweiligen Professur mit dem Schwerpunkt Forschung geregelt. Hierbei sind externe Finanzierungsquellen so weit wie möglich zu nutzen.
- (3) Die Kompensation sollte in der Regel durch bereits vorhandene bzw. auf der Grundlage von Nr. 2 neu einzustellende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FHP übernommen werden. Die Vergabe von Lehraufträgen ist im Ausnahmefall zulässig, sofern sie den Regelungen des § 58 BbgHG entspricht.

§ 4 Ausprägungen einer Professur mit dem Schwerpunkt Forschung

Professoren mit dem Schwerpunkt Forschung können in den beiden nachfolgend aufgeführten Fällen vergeben werden:

- (1) Eine Professorin oder ein Professor hat ein oder mehrere drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte akquiriert, deren Bearbeitung zeitliche Ressourcen erfordert und die Möglichkeit der Lehrkompensation nach §3 bietet. Diese Forschungsprofessur stellt den Regelfall dar.
- (2) Eine Professorin oder ein Professor erhält auf der Grundlage eines strategischen Entwicklungsplanes eines Fachbereiches oder der Hochschule den Auftrag zur Entwicklung eines neuen Forschungs- und/oder Transferschwerpunktes. Die Finanzierung der Lehrkompensation erfolgt aus Fachbereichs- und Hochschulmitteln und steht unter Haushaltsvorbehalt.

§ 5 Zielvereinbarung

- (1) Auf der Grundlage von § 4 ist mit der Professorin oder dem Professor eine Zielvereinbarung mit der Präsidentin bzw. mit dem Präsident abzuschließen.
- (2) Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung informieren die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Forschungs- und Transferkommission jährlich im Wintersemester über ihre aktuellen Forschungs- und Transfervorhaben. Hierzu wird ein schriftlicher Selbstbericht vorgelegt. Bei Nichteinhaltung der Berichtspflicht erlischt der Anspruch auf die Forschungsprofessur. Können die Ziele des Forschungsvorhabens nicht wie geplant erreicht werden, muss das Nichterreichen dieser Ziele rechtzeitig angezeigt und begründet werden. Andernfalls kann auch hier der Anspruch auf die Forschungsprofessur verfallen.
- (3) Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung informieren in geeigneter Weise sowohl die hochschulinterne als auch die hochschulexterne Öffentlichkeit über ihre Ergebnisse.

§ 6 Antragsverfahren

Der Antrag auf eine Forschungsprofessur ist über das zuständige Dekanat an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der FHP zu richten. Er soll auf max. 5 Seiten das geplante Vorhaben inhaltlich skizzieren und dabei auch auf folgende Punkte eingehen:

1. Dauer des Vorhabens und (ggf. davon abweichende) Dauer der beantragten Forschungsprofessur.
2. Darstellung des Potenzials des Forschungsgebietes für die Forschungsprofilbildung des Fachbereichs und der Hochschule für einen mittelfristigen Zeitraum. Hierbei ist die auf die in §1 genannten Ziele einzugehen.
3. Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Finanzierungsquellen.
4. Angabe der beantragten Lehrkompensation und der ggf. von der Hochschule benötigten Ressourcen (Personal, Sachmittel, Räume) sowie der ggf. zur Verfügung stehenden Drittmittel.
5. Bei Forschungsprofessuren nach § 4 (1) Angaben zur Akquisition von Drittmittelprojekten.
6. Bei Forschungsprofessuren nach § 4 (2) Beschreibung des Forschungs- und/oder Transferschwerpunktes.
7. Darstellung der Anwendungsorientierung und Praxisrelevanz der Forschung
8. Darstellung der laufenden und abgeschlossenen Forschungs- und Transferprojekte einschließlich der eingeworbenen Drittmittel in den letzten drei Jahren und der öffentlichen Wirksamkeit (z.B. Publikationen, Konferenzen, regionale Veranstaltungen).
9. Interdisziplinäre Ausstrahlung und positive Effekte auf andere Forschungsgebiete innerhalb der FHP.
10. Darstellung der Kooperationsintensität (Unternehmen, Hochschulen, außeruniversitären Forschungs-

Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 319 vom 17.05.2018

einrichtungen, zivilgesellschaftliche Akteure) unter besonderer Beachtung regionaler Aspekte (Bedarfe regionaler Partner, Innovationsfelder des Landes Brandenburg, gesellschaftliche Herausforderungen der Region Berlin/Brandenburg).

11. Beiträge zur Internationalisierung und Umfang der Mitwirkung an internationalen Projekten.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Grundlage der Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung ist eine Entwicklungsvereinbarung zwischen Präsidentin bzw. Präsident und Dekanin bzw. Dekan zur Entwicklung des Fachbereiches.
- (2) Eine Begutachtung der Anträge erfolgt durch eine Kommission, die sich zusammensetzt aus der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer sowie den Forschungsbeauftragten der Fachbereiche und je einer Person aus den zentralen Einrichtungen für Forschung und Transfer. Im Falle einer Verhinderung oder Befangenheit wird die betreffende Person eine Vertretung benennen.
- (3) Die Kommission kann im Bedarfsfall weitere Expertise hinzuziehen und erstellt auf der Basis der unter § 6 genannten Antragsbestandteile eine Vergabeempfehlung.
- (4) Die Bewilligung der Professur mit dem Schwerpunkt Forschung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan. Die Entscheidung hat insbesondere die strategischen Ziele der Hochschulentwicklung zu berücksichtigen.
- (5) Die Vergabe der Forschungsprofessur erfolgt in der Regel jeweils zu Beginn eines Semesters und ist an die Dauer des Forschungsvorhabens gebunden. Die Vergabe einer Forschungsprofessur nach § 4 (1) kann mit dem Eingang der Zuwendungsbescheide erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren an der FHP tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vereinbarungen zu Forschungsprofessuren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossen wurden, bleiben unberührt.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 15.05.2018